

Nochmals: „Buchhändler-Soldaten und Buchhändler in der Heimat“

Von Willy Hermes

Die Zuschriften, die auf die Ausführungen „Buchhändler-Soldaten und Buchhändler in der Heimat“ (Bbl. Nr. 162 vom 28. 10. 1943) der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zugegangen sind, haben bewiesen, daß leider noch nicht allgemein bekannt war, daß es die Reichsschrifttumskammer für ihre Pflicht hielt, für die Betreuung der „Buchhändler-Soldaten“ schon jetzt zu sorgen. Von verschiedenen Firmen sind Verzeichnisse mit den Feldpostanschriften der einberufenen Mitarbeiter eingesandt worden, aber leider blieb es bis jetzt nur ein lückenhaftes Material.

Es ergeht deshalb hiermit nochmals an alle Buchhändler in der Heimat die Aufforderung, alle ihnen bekannten Feldpost- oder RAD.-Anschriften von Berufskameraden, die Mitglied der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — sind, mitzuteilen. Soweit dieser Hinweis von einberufenen Buchhändlern gelesen wird, werden auch diese Buchhändler-Soldaten (Lehrlinge, Gehilfen, Selbständige Buchhändler, Leihbuchhändler, Verlagsvertreter usw.) gebeten, unter Bekanntgabe der Heimatanschrift, letzter Beschäftigungsfirma und möglichst auch der Mitgliedsnummer, sich zur **Vervollständigung der Betreuungskartei** zu melden.

Aus besonderen Gründen kann in Zukunft nur derjenige Buchhändler-Soldat, Buchhändler-Arbeitsmann oder diejenige Arbeitsmaid und Nachrichtenhelferin usw. mit dem „Deutschen Büchereiblatt“ und mit „Rundbriefen“ bedacht werden, von denen nach dem 10. 12. 1943 der Reichsschrifttumskammer die derzeitige Dienstanschrift bekanntgegeben wurde.

Auch diejenigen Berufskameraden an der Front und die Berufskameradinnen in der Heimat, die bereit sind, in einen beruflichen Gedankenaustausch einzutreten, sich vielleicht auch schon gemeldet hatten oder sich noch melden wollten, müssen ebenfalls ihre Wünsche und die erforderlichen Angaben nochmals einsenden. Zur Erleichterung der Vermittlungsarbeit und zur Erstellung einer entsprechenden Kartei sind Angaben erwünscht über die Person (Geburtsjahr, -ort, ob ledig oder verheiratet), Mitgliedsnummer der Reichsschrifttumskammer, Schulbildung (auch ob Reichsschüler oder Besucher der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt), die Art der bisherigen Tätigkeit und der Beschäftigungsfirma (Sortiment, Verlag, schöngeistig, wissenschaftlich usw.), da im Laufe der Zeit die verschiedensten Fragen und Wünsche an die Betreuungsstelle herangetragen wurden und versucht werden soll, in Zukunft allen Wünschen gerecht zu werden.

Da von verschiedenen Berufsangehörigen auch nach **Anschriften verwundeter Berufskameraden in Lazaretten** gefragt wurde, wird nochmals die dringende Bitte an den gesamten Buchhandel gerichtet, jeweils die Anschriften von in Lazaretten befindlichen Berufskameraden mitzuteilen. Welche Auswirkungen die Meldung von Lazarettanschriften haben kann, soll der nachstehend im Auszug wiedergegebene Brief eines verwundeten Kameraden zeigen:

„Ich muß schon sagen, Ihr seid auf Draht. Ich lag noch nicht lange hier in St. im Lazarett und hatte der Reichsschrifttumskammer nur der Ordnung wegen meine neue Anschrift mitgeteilt, besuchte mich Herr Buchhändler . . ., der mir im Auftrag des Berufsstandes einen recht

netten Gruß überbrachte und mir jetzt regelmäßig das Börsenblatt zur Verfügung stellt. Weihnachten konnte ich zwar noch nicht in die Heimat fahren, durfte aber für einige Stunden in die Stadt, um einen Besuch bei der Buchhändlerfamilie abzustatten, die mir bisher das Lazarett-dasein durch Besuche und praktische berufliche Betreuung verkürzt hat.“

In einer mittleren Provinzstadt hat der einzige Buchhändler sich mit der Lazarettverwaltung in Verbindung gesetzt und ein Abkommen mit dieser dahingehend getroffen, daß sie jeweils das Eintreffen von verwundeten Berufskameraden mitteilt. Er nimmt dann von sich aus mit diesen die Verbindung auf, und sofern die Verwundungen nicht schwerer Natur sind, gestattet die Lazarettverwaltung, daß die Berufskameraden ihre freien Stunden in der Buchhandlung verbringen, um sich auch im Rahmen des Möglichen wieder einmal zu betätigen.

Auch dieser Weg, den einberufenen und vor allen Dingen den in der Heimat befindlichen verwundeten Kameraden Gelegenheit zur Auffrischung beruflicher Kenntnisse zu geben, sei hiermit dem gesamten Buchhandel des Reichsgebietes zur Kenntnis gebracht und zur Nachahmung empfohlen.

Nach wie vor gehen von der Front Wünsche nach **Vermittlung von Unterhaltungsschrifttum** und vor allen Dingen von Fachbüchern ein. Da der Reichsschrifttumskammer die wirtschaftlichen Einrichtungen zur Beschaffung und Lieferung von Schrifttum aller Art und vor allen Dingen die dazu benötigten Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen, sind die Wünsche nach Unterhaltungsschrifttum an die Verteilungsstellen der Rosenberg-Bücherspende bei der für den Heimatort zuständigen Kreisleitung der NSDAP. verwiesen bzw. weitergeleitet worden. — Es ist nun beabsichtigt, trotz vielleicht entstehender Schwierigkeiten für die Buchhändler-Soldaten an der Front und in Lazaretten **Fachbücher- und auch Zeitschriften-Patenschaften** zu vermitteln. In mancher Handbibliothek des einen oder anderen Buchhändlers stehen bestimmt Bücher unbenutzt, deren Lektüre aber diesem oder jenem Buchhändler-Soldaten manchen Gewinn bringen könnte. Wer der Reichsschrifttumskammer die entbehrlichen Fachbücher nicht für immer abgeben möchte, aber diese vielleicht leihweise einem Buchhändler-Soldaten zur Verfügung stellen würde, kann von der Reichsschrifttumskammer eine Anschrift anfordern und dann mit dem betreffenden Berufskameraden direkt in Verbindung treten.

Das Thema „**Fachbücher**“ regt dazu an, im Rahmen dieser Ausführungen noch der **Berufskameraden in Kriegsgefangenschaft** zu gedenken. Soweit der Reichsschrifttumskammer deren Anschriften mit-

Mitteilung

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel:

Betr.: Ungültigkeitserklärung eines Befreiungsscheines

Der Befreiungsschein III 70150, ausgefertigt auf **Alfons Tippner** in Graz, Hans Sachs-Gasse 14, wird hierdurch für ungültig erklärt.